

Corporate Governance Bericht

Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	2
1.1	Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)	2
1.2	Unternehmen	2
2.	Führung und Kontrollstruktur	3
2.1	Gesellschafterversammlung	3
2.2	Aufsichtsrat.....	3
2.3	Geschäftsführung.....	4
2.4	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung	4
2.5	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	4
3.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	5
4.	Nachhaltige Unternehmensführung	5
5.	Vergütung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans.....	6
5.1	Geschäftsführung.....	6
5.2	Aufsichtsrat.....	6
6.	Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.....	7

1 Grundlagen

1.1 Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Teil I der Grundsätze, der PCGK, richtet sich an die Unternehmen und ihre Organe. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Im Unterschied zu üblichen Corporate-Governance-Regeln der Privatwirtschaft geht es beim PCGK insbesondere darum, den öffentlichen Auftrag der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand wahrzunehmen. Dieser spiegelt sich im Unternehmensgegenstand einer Unternehmung wider und stellt die hieraus resultierende Verantwortung und Vorbildrolle dar.

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der PCGK Handlungsweisen, die zum Teil über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen und die zumeist als Empfehlungen oder Anregungen formuliert sind. Damit sind sie für die Unternehmen und Beteiligungsverwaltungen nicht bindend; Abweichungen von den Empfehlungen müssen jedoch dargelegt und begründet werden.

Der PCGK enthält vorrangig Empfehlungen für transparente und nachvollziehbare Prozesse und Arbeitsstrukturen der Unternehmensorgane und damit der Geschäftsführung, der Gesellschafterin und des Aufsichtsrats. Weiterhin werden Anforderungen an die Rechnungslegung definiert. Zur Gewährleistung der Transparenz spielt die individualisierte Offenlegung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats eine wesentliche Rolle. Der PCGK berücksichtigt zudem die zunehmende Bedeutung einer nachhaltigen Unternehmensführung und gleichstellungsfördernden Unternehmenskultur.

Mit diesem Bericht kommen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) der Empfehlung aus Ziffer 7.1 PCGK und der Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag der MIG nach, jährlich in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wird und, sofern nicht, etwaige Abweichungen zu begründen.

Der Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2023, das sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 erstreckt. Der Bericht wird auf Basis der überarbeiteten Grundsätze des PCGK mit Stand 16. September 2020 erstellt.

1.2 Unternehmen

Die MIG befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum der ihrerseits zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes stehenden Toll Collect GmbH.

Die MIG setzt das Mobilfunkförderprogramm des Bundes tatkräftig um. Darüber hinaus unterstützt und begleitet sie den Mobilfunkausbau als „Kümmerer vor Ort“. Mit ihren Aufgaben und Aktivitäten leistet sie einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der Mobilfunkversorgung insbesondere in ländlichen Gebieten in Deutschland.

2 Führung und Kontrollstruktur

Die Organe der MIG sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

2.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Alleinige Eigentümerin der MIG ist, wie erwähnt, die Toll Collect GmbH.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen in Bezug auf die MIG die Rechte aus § 53 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG und ist damit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen und zu prüfen.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat der MIG besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gesellschafterin, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sind jeweils durch ein Mitglied im Aufsichtsrat vertreten. Das BMDV bestimmt im Benehmen mit dem BMF ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates, welches nicht bei einer Bundesbehörde beschäftigt ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Kapitel 5.2 unter Angabe ihrer Haupttätigkeit aufgeführt.

Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, erfolgt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand. Ergibt diese Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dieser Wahl als zwei Stimmen (so genanntes Doppelstimmrecht).

2.3 Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die MIG wird entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Geschäftsführung der MIG bestand aus einem Geschäftsführer:

- Ernst Ferdinand Wilmsmann

Gemäß § 6 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag vertritt er die Gesellschaft allein. Das Vier-Augen-Prinzip wird weiterhin durch einen Prokuristen, Herrn Hartmut Janssen, gesichert.

Der Geschäftsführer und der Prokurist kommen wöchentlich zu einem Managementmeeting zusammen, in dem sie sich über wichtige Vorgänge informieren und Beschlüsse fassen.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Bei der MIG regeln der Gesellschaftsvertrag und die von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung umfassend das Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat. Sie enthalten jeweils einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat bedürfen. Ergänzend regelt die vom Aufsichtsrat der MIG für sich selbst erlassene Geschäftsordnung weitere Aspekte des Zusammenwirkens der drei Organe.

Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterin in mündlicher und schriftlicher Form regelmäßig umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Sie geht dabei auf die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds ein. Zudem bedarf der Wirtschafts- und Investitionsplan der MIG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere zur Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, zum Risikomanagement, zum Internen Kontrollsystem und zur Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Absatz 1 Aktiengesetz informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat in der Regel durch vierteljährliche Berichte in mündlicher und schriftlicher Form. Zudem bedarf der Wirtschafts- und Investitionsplan der MIG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschafterversammlung der MIG hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 die Rödl & Partner GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 bestellt. Der Bundesrechnungshof hat sein Einvernehmen zur Abschlussprüferbestellung gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 BHO erklärt. Den Prüfauftrag an das Unternehmen hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 erteilt. Gegenstand ist neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch die Berichterstattung nach § 53 HGrG.

Für den Jahresabschluss der MIG mbH zum 31. Dezember 2023 hat die Rödl & Partner GmbH am 8. April 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

4 Nachhaltige Unternehmensführung

Die MIG hat Maßnahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung getroffen.

Dienst-Kfz wurden gemäß den aktuellen Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes beschafft.

Zudem zahlt die MIG seit 01. November 2023 einen Zuschuss für das Jobticket und setzt damit für die Beschäftigten einen Anreiz zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Erreichen der Arbeitsstätte.

Die MIG hat gemeinsam mit dem BMDV den Wettbewerb für einen nachhaltigen Mobilfunkstandort „greenpower4tower“ im dritten Quartal 2023 gestartet. Ziel dieses Ideenwettbewerbs ist die Identifizierung und Erprobung innovativer lokaler und CO2-neutraler Energieversorgungssysteme für abgelegene, besonders aufwendig und teuer zu erschließende Mobilfunkstandorte im Produktivbetrieb.

Bis Ende Dezember 2023 hatte ein erfreulich breit aufgestelltes Teilnehmerfeld Ideen, Konzepte bzw. Lösungen eingereicht.

Die Besetzung der Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Daher sind noch keine belastbaren Aussagen zu einer Entwicklung des Frauenanteils auf Führungspositionen möglich. Beim weiteren Personalaufbau wird weiterhin auf die Erreichung der Zielgrößen der Muttergesellschaft hingewirkt. Dem zum 31. Dezember 2023 mit fünf Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat der MIG gehörten zum Stichtag drei Frauen an. Das entspricht einem Anteil von 60 Prozent.

5 Vergütung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

5.1 Geschäftsführung

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in seinem Anstellungsvertrag geregelt. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer*innen und schließt mit ihnen die Anstellungsverträge ab. Diese sahen im Geschäftsjahr 2023 keine variablen Vergütungsanteile vor.

	Festgehalt (Euro)	Variable Vergütung ¹ (Euro)	Sonstige Bezüge ^{2,3} (Euro)	Summe (Euro)	Altersversorgung (Euro)
Ernst Ferdinand Wilmsmann	162.000,00	-	12.013,36	174.013,36	65.562,99 ⁴

¹ Der Anstellungsvertrag sah im Geschäftsjahr 2023 keine variablen Vergütungsanteile vor.

² Sachbezüge Pkw, Kostenerstattung doppelte Haushaltsführung

³ Im Berichtszeitraum leistete die Gesellschaft zudem Arbeitgeberanteile für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 9.961,68 Euro für den Geschäftsführer Herrn Wilmsmann.

⁴ Für die Dauer der Beurlaubung des Geschäftsführers Wilmsmann aus dem Bundesdienst leistete die Gesellschaft im Berichtszeitraum Versorgungszuschläge zur Sicherstellung einer Nettozusage von 32.665,08 Euro.

5.2 Aufsichtsrat

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. April 2021 wurde rückwirkend zum 1. April 2021 eine jährliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 11 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages wie folgt festgesetzt:

- Vorsitzende*r des Aufsichtsrats: 6.000 Euro
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r: 4.500 Euro
- Aufsichtsratsmitglied: 3.000 Euro

Neben der jährlichen Vergütung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats kein darüberhinausgehendes zusätzliches Sitzungsentgelt gewährt.

Die Vergütung wird vierteljährlich ausgezahlt und stellt sich für das Geschäftsjahr 2023 je Aufsichtsratsmitglied wie folgt dar:

Mitglied	Vergütung (Euro)
Dr. Rudolf Gridl (Vorsitzender) Ministerialdirektor im BMDV	6.000,00
Dr. Franziska Brantner (stellvertretende Vorsitzende) ¹ Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Staatssekretärin im BMWK	0,00
Dr. Friederike Frucht Regierungsdirektorin im BMF	3.000,00
Dr. Gerd Landsberg Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes	3.000,00
Petra Bethge Fachbereichsleiterin Public Sector & Affairs bei Toll Collect GmbH	3.000,00

¹ Mitglied verzichtete auf eine jährliche Vergütung.

6 Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung erklären, dass die MIG die Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit Stand 16. September 2020 befolgt und einhält, soweit nicht im Folgenden Abweichungen erläutert werden.

Compliance-Management-System (5.1.2 PCGK)

Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung für ein angemessenes Compliance-Management-System sorgt. Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.

Als Tochtergesellschaft von Toll Collect GmbH nimmt die MIG am Compliance-Management-System von Toll Collect GmbH teil. Die für Compliance zuständige Stelle ist unmittelbar der Geschäftsführung der Konzernmutter unterstellt.

Zusammensetzung der Geschäftsführung (5.2.1 PCGK)

Gemäß PCGK soll die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen.

Mit Stand zum 31. Dezember 2023 obliegt die Geschäftsführung der MIG einer Person. Das Vier-Augen-Prinzip wird über einen Prokuristen, der gleichzeitig Fachbereichsleiter der Muttergesellschaft ist, gewährleistet.

Nachhaltige Unternehmensführung (5.5.1 PCGK) und Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung an den Aufsichtsrat (6.1.1 PCGK)

Die Geschäftsführung soll für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen. Gleichfalls soll sich das Überwachungsorgan regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung (im Sinne des Abschnitts 5.5 PCGK) sowie zu deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen berichten lassen.

Toll Collect GmbH hat als Muttergesellschaft der MIG ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement etabliert, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten bestellt und gibt Erklärungen nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes ab.

Die MIG, als relativ junges Unternehmen, hat erste Maßnahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung getroffen. In Anlehnung an das Nachhaltigkeitsmanagement der Konzernmutter plant sie eine regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat, sobald die grundlegenden Strukturen geschaffen wurden und die Personalressourcen für das Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung stehen.

Ausschüsse im Überwachungsorgan (6.1.5, 6.1.6, 6.1.7, 6.1.8 PCGK)

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss einrichten und kann weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Aufgrund der bislang fehlenden Notwendigkeit wurden im Geschäftsjahr 2023 bei der MIG keine Ausschüsse eingerichtet.

Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans (6.2.2 PCGK)

Gemäß PCGK soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MIG sieht eine Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB VI vor, welche von einem Mitglied erreicht wurde. Welche Konsequenzen für die weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Aufsichtsrat zu ziehen sind, ist von der Gesellschafterin noch zu entscheiden.

Naumburg, den 14. Mai 2024

Dr. Rudolf Gridl
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ernst Ferdinand Wilmsmann
Geschäftsführer